

Datenschutzhinweis: Lockdown-Umsatzersatz

1 Verantwortlicher

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Plausibilisierung der im Antrag bereitgestellten Daten und für die Berechnung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes des Förderwerbers ist der Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien. Der zuständige Datenschutzbeauftragte des Finanzressorts kann unter datenschutz@bmf.gv.at erreicht werden.

Nach der Plausibilisierung der Anträge und der Berechnung des Lockdown-Umsatzersatzes werden das Ergebnis der Plausibilisierung und die Höhe des berechneten Lockdown-Umsatzersatzes an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, Taborstraße 1-3, 1020 Wien ("**COFAG**") zum Zweck der Entscheidung über die Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes übermittelt. Für die Verarbeitung der an sie weitergegebenen personenbezogenen Daten ist die COFAG datenschutzrechtlich Verantwortlicher. Die COFAG kann unter info@umsatzersatz.at erreicht werden. Die Datenschutzbeauftragte der COFAG ist erreichbar unter der E-Mail-Adresse: dsba@cofag.at.

2 Zwecke der Verarbeitung

Zur Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Förderwerbers für folgende Zwecke erforderlich:

- Automationsunterstützte Risikoanalyse zur Plausibilisierung des Antrags und automationsunterstützte Berechnung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes durch den Bundesminister für Finanzen.
- Berechnung der Höhe des vergleichbaren Vorjahresumsatzes gemäß Punkt 4.5 der Richtlinien und Feststellung des Lockdown-Umsatzersatzes gemäß Punkt 4 der Richtlinien.
- Entscheidung über die Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes.
- Abschluss des Fördervertrages.
- Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes.
- Nachbearbeitung der Anträge. Die Nachbearbeitung kann eine telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme des Förderwerbers sowie eine Nachprüfung der Entscheidung über den Antrag umfassen.
- Auskünfte der COFAG an den Bundesminister für Finanzen (insbesondere zur Art der Erledigung).

- Aufnahme der gesetzlich erforderlichen Mitteilung gemäß § 25 Transparenzdatenbankgesetz 2012 in die Transparenzdatenbank.
- Mitteilung an die Europäische Kommission bzw Veröffentlichung sämtlicher Informationen, die aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der Europäischen Kommission mitgeteilt oder veröffentlicht werden müssen (siehe Pkt 9.3 der Förderbedingungen).

Die Bereitstellung der im Antrag einzutragenden Daten bzw. die Bestätigung von Daten ist für den Abschluss des Fördervertrages erforderlich. Werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann der Lockdown-Umsatzersatz nicht gewährt werden.

3 Automationsunterstützte Risikoanalyse

Die im Antrag bereitgestellten Daten des Förderwerbers werden vom Bundesminister für Finanzen einer automationsunterstützten Risikoanalyse ("**Plausibilisierung**") unterzogen.

Die Plausibilisierung besteht aus einem Abgleich der im Antrag bereitgestellten Daten mit den bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten des Förderwerbers und, soweit erforderlich, Daten, die aus den nachfolgenden Quellen (siehe Punkt 5 unten) zum Zweck der Plausibilisierung erhoben werden. Überprüft werden die in den Richtlinien festgelegten Kriterien zur Gewährung einer Förderung. Geprüft wird beispielsweise, ob das Unternehmen des Förderwerbers tatsächlich einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich hat und ob das Unternehmen operative Tätigkeiten in Österreich ausübt.

Der COFAG wird das Ergebnis der Plausibilisierung mitgeteilt. Ergibt die Plausibilisierung, dass nicht alle Kriterien zur Gewährung einer Förderung vorliegen, wird der COFAG mitgeteilt, welche Kriterien nicht vorliegen. Darüber hinaus erhält die COFAG keine Datengrundlagen, die zur Plausibilisierung herangezogen wurden.

Ergibt die Plausibilisierung, dass nicht alle Kriterien zur Gewährung einer Förderung vorliegen, wird das Ergebnis der Plausibilisierung auch dem Förderwerber mitgeteilt. Förderwerber können bei Fragen und zur Abklärung des Ergebnisses der Plausibilisierung mit der COFAG unter folgender Telefonnummer in Kontakt treten: + 43 1 890 78 00 88. Die COFAG kann bei begründeten Einwendungen des Förderwerbers zum Ergebnis der Plausibilisierung eine Überprüfung der Plausibilisierung veranlassen.

4 Automationsunterstützte Berechnung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes

Die Berechnung der Höhe des vergleichbaren Vorjahresumsatzes und die Feststellung des Lockdown-Umsatzersatzes durch den Bundesminister für Finanzen erfolgt automationsunterstützt anhand der bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten des Förderwerbers und anhand der Angaben im Antrag des Förderwerbers.

Die einzelnen Berechnungs- und Feststellungsschritte sowie die hierfür verwendeten Daten werden in Punkt 4 der Richtlinien im Detail dargestellt.

Der COFAG wird die Höhe des vergleichbaren Vorjahresumsatzes und der Betrag des Lockdown-Umsatzersatzes übermittelt. Weiters wird der COFAG mitgeteilt, welche der in Punkt 4.5 der Richtlinien beschriebenen Methoden zur Berechnung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes herangezogen wurden. Darüber hinaus erhält die COFAG keine Datengrundlagen, die zur Berechnung der Höhe des vergleichbaren Vorjahresumsatzes herangezogen wurden.

Dem Förderwerber wird mit Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes die ermittelte Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes mitgeteilt. Förderwerber können bei Fragen und zur Abklärung der berechneten Höhe des vergleichbaren Vorjahresumsatzes und der festgestellten Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes mit der COFAG unter folgender Telefonnummer in Kontakt treten: + 43 1 890 78 00 88. Die COFAG kann bei begründeten Einwendungen des Förderwerbers eine Überprüfung der berechneten Höhe des vergleichbaren Vorjahresumsatzes und der festgestellten Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes nach bereits erfolgter Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes veranlassen.

5 Quellen und Kategorien personenbezogener Daten

Zusätzlich zu den Daten, die der Förderwerber im Antrag bereitstellt, werden zur Plausibilisierung und zur Berechnung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes personenbezogene Daten aus folgenden Quellen herangezogen:

- Der Bundesminister für Finanzen wird bei der Finanzverwaltung (insbesondere bei den Finanzämtern) zum Förderwerber für Zwecke der Abgabenerhebung bereits vorhandene Daten erheben.
- Der Bundesminister für Finanzen und die COFAG werden im Bedarfsfall eine Transparenzportalabfrage durchführen.
- Der Bundesminister für Finanzen wird im Bedarfsfall Sozialversicherungsdaten aus der Datenbank des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger erheben, soweit diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.
- Der Bundesminister für Finanzen und die COFAG werden im Bedarfsfall Daten zur Frage erheben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Förderwerber bereits sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens erhalten hat, insbesondere Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise, die von der aws oder der ÖHT übernommen wurden, gewährte Lockdown-Umsatzersatz, gewährte FKZ 800.000, sowie Zuwendungen von Bundesländern und Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, soweit diese Informationen für die Plausibilisierung des Antrags oder die Berechnung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes erforderlich sind.

- Der Bundesminister für Finanzen und die COFAG werden im Bedarfsfall Daten aus dem Firmenbuch, aus der Insolvenzdatenbank und aus der Unternehmensdatenbank der Finanzmarktaufsicht abfragen, soweit diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.
- Die COFAG wird im Bedarfsfall Daten zur ÖNACE-2008-Klassifikation des Förderwerbers aus dem Unternehmensregister der Statistik Austria abfragen, soweit diese für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind.

6 Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die Daten des Förderwerbers werden an folgende Empfänger übermittelt:

- Bundesminister für Finanzen (dieser wird als Auftragsverarbeiter der COFAG tätig, soweit die COFAG ihn um Prüfungsmaßnahmen nach dem COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz ersucht. Ausgenommen hiervon ist die Plausibilisierung, für die der Bundesminister für Finanzen selbständiger Verantwortlicher ist),
- Bundesrechenzentrum GmbH, Hintere Zollamtsstraße 4, A-1030 Wien,
- Buchhaltungsagentur des Bundes, Dresdner Straße 89, A-1200 Wien,
- agentur für rechnungswesen gmbH, Dresdner Straße 89, A-1200 Wien,
- Intelia GmbH, Promenade 25B/2, A-4020 Linz (betreibt als Auftragsverarbeiterin der COFAG das Callcenter zur Beantwortung von Anfragen über die Hotline sowie zur telefonischen Kontaktaufnahme mit den Förderwerbern; Daten des Förderwerbers werden der MMM Multi-Media-Marketing Austria GmbH ausschließlich in jenem beschränkten Ausmaß zur Verfügung gestellt, wie das zur Nachbearbeitung des Antrags erforderlich ist), und
- Kontoführende Bank des Förderwerbers.

Weiters werden im Bedarfsfall personenbezogene Daten des Förderwerbers an folgende Empfänger oder Kategorien von Empfängern übermittelt:

- Rechnungshof Österreich, Dampfschiffstraße 2, 1031 Wien,
- Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, A-1017 Wien (U-Ausschüsse),
- Finanzämter bzw. Großbetriebsprüfung
- Bietergemeinschaft "Österreichischer Verband Creditreform" bestehend aus der Crefo Technology GmbH, Nußdorfer Lände 23, 1190 Wien, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG, Muthgasse 36-40, Bauteil 4, 1190 Wien und Österreichischer Verband Creditreform, Nußdorfer Lände 23, 1190 Wien,

- Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden, und
- Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

7 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Förderwerbers sind

- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes für vom Lockdown direkt betroffene Unternehmen (3. VO Lockdown-Umsatzersatz (die "**Richtlinien**"),
- das Bundesgesetz über die Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz) sowie auf Grundlage dieses Bundesgesetzes ergangene Verordnungen,
- das Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012), und
- §§ 48d ff des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung).

Diese Rechtsvorschriften bilden die einschlägigen Rechtsgrundlagen iSd Art 6 Abs 1 lit c DSGVO. Die Plausibilisierung der Anträge und die Feststellung und Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes dienen zudem der Wahrung der Gesamtsolvabilität und damit einem erheblichen öffentlichen Interesse, welches die DSGVO als eigenständige Rechtfertigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten anerkennt.

8 Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten des Förderwerbers werden für sieben Jahre, gerechnet ab dem 15. Jänner 2021 – also bis zum 15. Jänner 2028, aufbewahrt. Protokoll- und Daten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen werden drei Jahre lang aufbewahrt.

9 Betroffenenrechte

Dem Förderwerber stehen folgende Rechte zu: das Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 18 DSGVO). Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Einschränkung können nach Maßgabe der §§ 48f und 48g BAO beschränkt sein. Der Förderwerber

hat auch das Recht, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einzulegen.

Stand: 30.05.2022